

Stellungnahme

zum Gesetzesentwurf zur Durchsetzung tiergesundheitsrechtlicher und bestimmter kontrollrechtlicher Vorschriften der Europäischen Union und zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (Bußgeldgesetz)

Die Bundestierärztekammer (BTK) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung tiergesundheitsrechtlicher und bestimmter kontrollrechtlicher Vorschriften der Europäischen Union und zur Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung Stellung zu nehmen und äußert sich wie folgt:

Grundsätzlich wird der Gesetzentwurf befürwortet. Auch in der Vergangenheit waren die nationalen Bußgeldvorschriften nicht immer komplett und mussten deshalb immer wieder nachgebessert werden. Aber: jeder Anfang ist ein guter Schritt und so hoffen wir auf baldige weitere zügige Umsetzung der AHL-Vorschriften in nationales Recht.

Es ist allerdings festzustellen, dass der Gesetzesentwurf mehrfach angekündigt und somit mehr als überfällig ist.

In der Begründung zum Gesetzentwurf ist bedauerlicherweise keine Übersicht enthalten, warum aus der Vielzahl der nicht umgesetzten Verordnungen im AHL-Bereich die hier bearbeiteten elf Verordnungen Eingang in das Gesetz zur Durchsetzung tiergesundheitsrechtlicher und bestimmter kontrollrechtlicher Vorschriften der Europäischen Union gefunden haben und andere Verordnungen nicht. Unbefriedigend ist weiterhin, dass bei weitem nicht jedes sanktionswürdige Fehlverhalten in dem Entwurf abgebildet wird, wie z. B. Verstöße gegen die Artikel 10, 11, 12, 24, 25 und 66 der Verordnung (EU) 2026/429. Hilfreich wäre es gewesen, hierzu Erläuterungen in die Begründung aufzunehmen.

Völlig aus dem Anwendungsbereich der VO lt. eigenem Art. 1- Gesetz regelt Ordnungswidrigkeiten - ist folgende Regelung:

§ 2 Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) 576/2013

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, die Liste der Einreiseorte nach Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 576/2013 festzulegen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates seine Befugnis nach Satz 1 ganz oder teilweise auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu übertragen.

Zu Begründung unter VI: (Zitat)

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch den Gesetzentwurf werden Zuwiderhandlungen gegen das EU-Tiergesundheitsrecht gesammelt bewehrt. Er dient damit auch der Übersichtlichkeit und Verwaltungsvereinfachung.

Eine Übersichtlichkeit und Verwaltungsvereinfachung kann durch den vorgelegten Gesetzentwurf nicht festgestellt werden. Auch hier ist umständlich und durch Prüfen mehrerer EU-Verordnungen der Verstoß zu ermitteln, danach ist in dieser Verordnung zu ermitteln, ob es genau zu diesem Verstoß einen Bußgeldtatbestand gibt und erst dann ist eine Ahndung möglich. Eine Verwaltungsvereinfachung ist das keineswegs.

Zur Begründung unter VI weiter: (Zitat)

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Verwaltung können Kosten entstehen, die sich aus der Einleitung von Bußgeldverfahren ergeben.

Es müssen zweifellos im Gesetzentwurf Angaben zu möglichen Haushaltsausgaben gemacht werden. Die Verantwortlichen sollten sich aber vor Augen halten, dass das Fehlen von Ahndungsmöglichkeiten den Behörden viel höhere Kosten und entgangene Einnahmen verursacht hat. Einerseits waren sie auf verwaltungsrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung angewiesen, was sehr viel Zeit und einen erhöhten Verwaltungsaufwand erforderlich macht, und zusätzlich sind ihnen nicht verhängbare Bußgelder als Einnahmen entgangen. Andererseits sind möglicherweise aufgrund der unklaren und unübersichtlichen Rechtslage auch viele Verwaltungsakte beklagt worden, d. h. es ist entweder bisher keine Entscheidung getroffen worden oder es ist eine Entscheidung getroffen worden und das dann bestätigte Bußgeld bekommt nicht der zuständige Landkreis, sondern geht in die Staatskasse.

Die BTK verzichtet auf eine Kommentierung der einzelnen Tatbestände, möchte aber darauf hinweisen, dass den Belangen der praktischen Umsetzung mit einer Differenzierung der Bußgeldhöhe geholfen wäre, statt einen einheitlichen Bußgeldrahmen von 30.000 € vorzusehen. Bei als gravierender eingestuften Tatbeständen wäre die gerichtliche Durchsetzung von entsprechend höheren Bußgeldern wahrscheinlich erfolgversprechender. Im Begründungstext wird dazu aufgeführt: (Zitat) „*Die Höhe der Bußgelddrohung bemisst sich nach der Bedeutung, die Verstößen gegen das EU-Tiergesundheitsrecht beizumessen ist.*“ – diesem Anspruch wird der vorgelegte Gesetzesentwurf mit einer einheitlichen Bußgeldhöhe nicht gerecht.

Berlin, den 04.07.2024

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 44.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsverteineräte, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.